

# TRAVEL IUS

---

**Ausgabe 6, 27. Mai 2014**

**Rolf Metz, Rechtsanwalt**

---

"Travel ius", der Newsletter für die Reise- und Tourismusbranche, die Hotellerie und den Transport

---

Sie können "Travel ius" gratis abonnieren unter:

[http://www.reisebuererecht.ch/newsletter\\_anmeldung.html](http://www.reisebuererecht.ch/newsletter_anmeldung.html)

---

- 1. Neue Bestimmungen im Reiseverkehr**
  - 2. Haftet der Veranstalter für Lärm?**
  - 3. Daten der Workshops "Reiserecht von A bis Z" und "Reiserecht Plus" – Herbst 2014**
  - 4. Rechnungsfehler**
  - 5. Reiserecht-Broschüren der Elvia/Allianz Global Assistance und SRV-Handbuch**
  - 6. WhatsApp AGB und eigene Bilder**
  - 7. Und zum Schluss: Fahren Sie Pedalo?**
- 

Sehr geehrte Leserin, sehr geehrter Leser

Die Daten für die Reiserecht-Workshops im Herbst sind aufgeschaltet und die Seminare sind sofort buchbar.

Auf den 1. Juli 2014 treten neue Bestimmungen für die Wareneinfuhr in die Schweiz in Kraft. Einzelheiten in diesen "Travel ius".

Aus der Praxis für die Praxis: Falscher Preis in der Offerte und "Haftet der Veranstalter für Lärm?".

Viel Freude mit "Travel ius".

Rolf Metz

---

## **1. Neue Bestimmungen im Reiseverkehr**

Auf den 1. Juli 2014 treten neue Bestimmungen im Reiseverkehr in Kraft. Für die Einreise in die Schweiz wird die Wareneinfuhr vereinfacht. Diese vereinfachten Be-

---

stimmungen gelten nur für Wareneinfuhren zum Privatgebrauch. Bis zum Warenwert von CHF 300.00 sind grundsätzlich keine Abgaben geschuldet. Für einige Lebensmittel und Tabakwaren gibt es aber weiterhin nur begrenzte Freimengen (z.B. alkoholische Getränke, Fleischwaren).

Wer Waren im Wert von mehr als CHF 300.00 einführt, muss auf der gesamten Einfuhr Mehrwertsteuer bezahlen. Zu beachten ist, dass ein Gegenstand mit einem Wert von mehr als CHF 300.00 nicht auf mehrere Reisende "aufgeteilt" werden kann.

Und weiterhin gilt das (grundsätzliche) Verbot der Einfuhr von tierischen Lebensmitteln und Tierprodukten von ausserhalb der EU oder Norwegen.

Einzelfinden finden Sie auf der Seite der Eidg. Zollverwaltung: [www.ezv.admin.ch](http://www.ezv.admin.ch) – Information Private.

---

## 2. Haftet der Veranstalter für Lärm?

"Es kommt drauf an", könnte die Antwort lauten. Jedenfalls kann nicht einfach mit einem "Nein" antworten.

Als Erstes ist die Leistungsbeschreibung heranzuziehen. Was hat der Veranstalter über das Hotel, seine Lage usw. geschrieben? Es macht einen Unterschied, ob man ein Hotel in London am Piccadilly Circus – "wo das Leben Tag und Nacht pulsiert" oder im schottischen Hochland "wo sie nur das Blöken der Schafe am Morgen weckt", bucht. Am Piccadilly Circus ist Lärm normal und kein Reisemangel. Im Gegensatz zum Schottland-Beispiel, da muss man nicht mit einem nahen internationalen Flugplatz rechnen. Wenn dann die Flugzeuge Tag und Nacht durch das Schlafzimmer fliegen, ist das ein Reisemangel, der zu entsprechender Reisepreisminderung führt.

Häufig finden sich zu solchen Fragen in den Ausschreibungen keine Antworten. Dann ist auf den Zuschnitt der Reise abzustellen. Wer ist das Zielpublikum. Erholungssuchende, junge Reisende, die möglichst nahe am Nachtleben sein wollen?

Wo liegt das Zimmer? Geht es auf eine belebte Strasse (und war das bei Buchung erkennbar)? Bei Kreuzfahrten muss man mit gewissen Motorengeräuschen rechnen, so die Gerichtspraxis. Gerichte haben auch entschieden, dass Feste Einheimischer auf dem öffentlichen Strand hinzunehmen sind. Ja die deutsche Praxis geht davon aus, dass im Sommer im Süden ein Teil des Lebens im Freien stattfindet und daher gewisse Lärmbelästigungen hinzunehmen sind (Lebensrisiko).

Was nicht akzeptiert werden muss, ist ein Zimmer über der hoteleigenen Disco. Ein Bauplatz unmittelbar neben dem Hotel, wenn dadurch das Zimmer nicht richtig genutzt werden kann (z.B. Lärm und Staub).

Das letzte Beispiel zeigt, dass der Veranstalter nicht nur für Lärm seiner Leistungserbringer einstehen muss. Er haftet auch für Beeinträchtigungen durch Dritte, wenn dadurch die versprochene Leistung oder versprochene Reisezweck beeinträchtigt oder vereitelt wird.

### 3. Workshops "Reiserecht von A bis Z" und "Reiserecht Plus"

In Zeiten des Dynamic Packaging und der Mikroversteller sollten alle Reisebüros und ihre Angestellten über ihre Rechten und Pflichten informiert sein. Es mag zwar billiger sein, eine Reise selber zusammenzustellen als "fertig" bei einem Veranstalter zu kaufen, doch kennen Sie die Risiken?

**Kompaktworkshop "Reiserecht von A bis Z"**, erfahren Sie alles Wichtige für Reisebüros und Reiseveranstalter in einem einzigen Nachmittag.

Der "Reiserecht von A bis Z"-Workshop vom Mittwoch, 12. November, von 13:30 bis ca. 17:15 Uhr findet zentral in Zürich (beim Hauptbahnhof) statt.

Einzelheiten und Online-Anmeldung direkt auf [www.reisebuererecht.ch](http://www.reisebuererecht.ch) .

**"Reiserecht Plus"**, für Teilnehmer die Grundkenntnisse des Reiserechtes haben und nun vertieft spezielle Themen behandeln möchten. Dabei werden die Wünsche der Teilnehmer berücksichtigt.

"Reiserecht Plus" am Dienstag, 2. Dezember 2014 in Zürich (beim Hauptbahnhof) von 13:30 bis ca. 17.15 Uhr, Einzelheiten und Anmeldung auf [www.reisebuererecht.ch](http://www.reisebuererecht.ch)

---

### 4. Rechnungsfehler

Wer einfach "Päckli" von Veranstaltern verkauft, hat es einfach. Die Preise ergeben sich aus der Preisliste. Doch wer für seine Kunden individuell die Reise zusammenstellt, kann sich schon mal bei den Preisen "vergucken". Z.B. sollte man eine Offerte 2015 machen und nimmt noch die Preise für 2014. Kann man solche Fehler korrigieren?

Das Pauschalreiserecht gibt auf diese Frage keine Antwort. Da muss man in den Allgemeinen Teil des Obligationenrechts gehen. Das Gesetz unterscheidet zwei Arten von Rechnungsfehlern:

Rechnungsfehler: In der Offerte oder der Bestätigung findet sich ein Rechnungsfehler: 2 Hotelübernachtungen zu CHF 300.00 = CHF 300.00 oder in der Addition aller Posten hat sich ein Fehler eingeschlichen ( $1200 + 3450 + 280 = 4650$ ). Solche Fehler sind zu korrigieren, das heisst, das richtige Resultat ist massgebend. In diesen Fällen ist der Rechnungsfehler für beide Parteien ersichtlich.

Etwas anderes ist es, wenn in der internen Kalkulation (die der Reisende nicht kennt) ein Fehler geschehen ist. Z.B. hat man einen falschen Umrechnungskurs genommen. Die Preis vom letzten Jahr. Der Preis einer falschen Zimmerkategorie. Diese Fehler sind ein sogenannter Motivirrtum. Und ein Motivirrtum kann grundsätzlich nicht korrigiert werden.

---

Eine weitere Möglichkeit ist, dass man eine Offerte für eine falsche Zeit macht. Der Reisende will im Herbst 2015 reisen und in der Offerte wird die Reise mit den Daten für 2014 und den Preisen von 2014 beschrieben. Da kann der Kunde nicht darauf beharren, dass diese Offerte auch für 2015 gelten soll.

---

## **5. Reiserecht-Broschüren der Elvia/Allianz Global Assistance und das SRV-Handbuch "Marketing, Recht, Gründung, Kauf und Verkauf eines Reisebüros"**

Haben Sie bereits die neuen Reiserechtbroschüren der Elvia (Allianz Global Assistance) bestellt? "Reiserecht, Aktuelle Informationen 2013, Einkauf von Reiseleistungen – Was ich als Reisebüro und Mikro-Veranstalter wissen muss". Diese können Sie hier gratis bestellen: [www.reisebuerorecht.ch](http://www.reisebuerorecht.ch)

Wichtige Fragen rund ums Reisebüro beantwortet das SRV-Handbuch: "**Marketing, Recht, Gründung, Kauf und Verkauf eines Reisebüros**", Einzelheiten und Bestellung: <http://www.reisebuerorecht.ch/srv-handbuch.html>

---

## **6. WhatsApp AGB**

Nutzen Sie WhatsApp (oder andere soziale Netzwerke)? Die (neuen) AGB von WhatsApp sind kürzlich in Kritik geraten. Versteckt in den AGB lässt sich WhatsApp die Rechte an Ihren Bildern, Texten usw. abtreten. Umstritten ist, wie weit diese abgetretenen Rechte gehen. Darf WhatsApp diese auch für eigene Werbung benützen oder sogar an Dritte verkaufen? Die Meinungen gehen auseinander. Aber das Beispiel zeigt einmal mehr, wer Geschäftsangelegenheiten, Fotos usw. über einen sozialen Dienst versendet, muss damit rechnen, dass er die Herrschaft über diese Mitteilungen verliert und er nicht wissen kann, was dann der Betreiber des Dienstes damit macht.

Erst kürzlich wurde ja auch bekannt, dass ein grosser Anbieter die E-Mails, welche über seinen Dienst gehen, scannt, um seine Werbung usw. zu optimieren.

---

## **7. Und zum Schluss: Fahren Sie Pedalo?**

Die Sommerzeit naht. Was gibt es nichts Schöneres als bei heissem Wetter ein Pedalo zu mieten und mit einem schön grossen Eiscreme auf einem See herumzufahren? In Zukunft sollten Sie den Champagner oder Prosecco lieber zu Hause lassen. Denn ab dem 15. Februar gilt auch für Pedalo und Motorjachten (Sport- und Freizeitschiffe) der Alkohol-Grenzwerte von 0,5 Promille (Binnenschiffahrtsverordnung).

---

Mit freundlichen Grüssen

Ihr Rolf Metz

---

Wir beraten Sie in allen rechtlichen Fragen. Insbesondere bei Gründung eines Reisebüros, Ausarbeiten von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der rechtlichen Gestaltung von Internetseiten und Vertragsabschlüssen.

---

© Rolf Metz, 2014

Rolf Metz, Rechtsanwalt  
Postfach 509, CH-6614 Brissago  
Telefon 091 793 03 54, Telefax 091 793 03 55  
[info\[at\]reisebuerorecht.ch](mailto:info[at]reisebuerorecht.ch)  
[www.reisebuerorecht.ch](http://www.reisebuerorecht.ch)

Sämtliche Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Wenn Sie sich aus der Mailing-Liste austragen wollen  
[http://www.reisebuerorecht.ch/newsletter\\_anmeldung.html](http://www.reisebuerorecht.ch/newsletter_anmeldung.html)